

Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung von Schweißhundeführern

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei
des Landes M-V vom 16.09.2003

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Jagdscheininhaber werden auf Antrag als Schweißhundeführer von der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Jagdbehörde anerkannt (Anerkennung).
- 1.2 Jagdscheininhaber, die ihren Wohnsitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, werden durch die Jagdbehörde anerkannt, in deren Zuständigkeitsbereich sie regelmäßig die Jagd in Mecklenburg-Vorpommern ausüben.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung von Schweißhundeführern

- 2.1 Voraussetzungen einer Anerkennung sind, dass der Antragsteller in Mecklenburg-Vorpommern bei der Landesjägerschaft oder an einer privaten Jagdschule an einem mindestens vier Ausbildungsstunden umfassenden Lehrgang teilgenommen hat, der die Themenbereiche Jagdrecht, Tierschutzrecht, Unfallverhütung und Verhalten auf der Nachsuche beinhaltet, und der nicht länger als ein Jahr zurückliegt; Ausnahmen hiervon kann die Jagdbehörde zulassen,
- 2.2 die Jagd mindestens drei Jahre lang ausgeübt hat und noch ausübt,
- 2.3 mindestens zwei Jahre einen Hund besessen und geführt hat, der
 - a) die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild (§ 15 Abs. 4 der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung) bestätigt bekommen hat,
 - b) eine Verbandsschweißprüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. oder eine gleichwertige Prüfung gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift ist, abgelegt hat,
 - c) eine ausreichende Anzahl von Nachsuchen innerhalb eines Jahres in verschiedenen Jagdbezirken durchgeführt hat,
 - d) die Gewähr bietet, krank geschossenes oder schwerkrankes Schalenwild zu stellen und zu halten, und für den eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

3. Anerkennung von Schweißhundeführern

- 3.1 Die Anerkennung erfolgt im Benehmen mit dem Jagdbeirat. Sie erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheines. Für eine weitere Anerkennung bedarf es des erneuten Nachweises nach Nummer 2.1 nicht.
- 3.2 Die Jagdbehörde macht die Anerkennungen zum 31. August eines jeden Jahres im Mitteilungsblatt der Landesjägerschaft bekannt.
- 3.3 Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet der Erfüllung der in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht gewährleistet ist.
- 3.4 Hinsichtlich des Widerrufs und der Rücknahme der Anerkennung gelten die §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Insbesondere kann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Anerkennung geführt hätten,
 - b) eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder
 - c) gegen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd oder dieser Verwaltungsvorschrift oder gegen Auflagen der Anerkennung verstoßen wurde.
- 3.5 Im Falle der Anerkennung erhält der Antragsteller einen Schweißhundeführerpass nach Maßgabe der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

4. Durchführung der Nachsuche

- 4.1 Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Jagdbezirk ein Stück Schalenwild als krank erkannt oder verletzt wurde (Auftraggeber), beauftragt den Schweißhundeführer mit der Durchführung der Nachsuche.
- 4.2 Zur Nachsuche außerhalb des Jagdbezirk des Auftraggebers darf der Schweißhundeführer ausschließlich den im Schweißhundeführerpass eingetragenen Hund einsetzen.
- 4.3 Im Zusammenhang mit der Nachsuche ist der Schweißhundeführer Jagdleiter und gegenüber den an der Nachsuche beteiligten Personen sowie dem Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, weisungsberechtigt.
- 4.4 Während der Nachsuche hat der Schweißhundeführer seinen Schweißhundeführerpass mitzuführen und ihn auf Verlangen dem Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, vorzuzeigen.
- 4.5 Ohne Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten, durch dessen Jagdbezirk die Nachsuche führt, darf der Schweißhundeführer die Nachsuche nur innerhalb von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang durchführen. Ausgenommen hiervon ist die Beendigung der Nachsuche, sofern der Hund innerhalb des vorgenannten Zeitraums zum Stellen von krankem oder verletztem Schalenwild von der Leine gelöst wurde.
- 4.6 Bei der Nachsuche müssen sich Beteiligte und der Hund farblich von der Umgebung deutlich abheben. Der Schweißhundeführer hat hierzu auffallende Kleidung mit einer Warnfarbpartie von mindestens 30% der Körperoberfläche zu tragen.
- 4.7 Bei der Nachsuche ist der Hund grundsätzlich an der Leine zu führen. Das Lösen von der Leine zum Stellen des Wildes ist nur am warmen Wundbett oder dann zulässig, wenn das kranke oder verletzte Schalenwild unmittelbar vor dem Nachsuchenden wegzieht oder wegzuziehen droht.

5. Informations- und Nachweispflicht

- 5.1 Der Auftraggeber hat die Jagdausübungsberechtigten, durch deren Jagdbezirke die Nachsuche geführt hat, über die erfolgte Nachsuche und deren Ergebnis unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2 Ein Schweißhundeführer hat jede auf der Grundlage der Anerkennung durchgeführte Nachsuche innerhalb einer Woche in ein Nachsuchenbuch gemäß der Anlage 3, welches jeder Jagdbehörde auf deren Verlangen vorzulegen ist, einzutragen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6. Wildversorgung und -aneignung, Anrechnung auf den Abschussplan

Hinsichtlich der Wildversorgung und des Aneignens von Wild sowie der Anrechnung auf den Abschussplan wird auf die Vorschriften des § 33 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 des Landejagdgesetzes verwiesen.

7. Gebühren

Die Erhebung einer Gebühr für die Anerkennung richtet sich nach den Bestimmungen der Jagdgebührenverordnung vom 31.01.02

8. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.